



VEREINIGUNG DER FACHMÄNNISCHEN
LAIENRICHTER
ÖSTERREICHS



Herzlich Willkommen

Freitag, 11. Oktober 2019



VEREINIGUNG DER FACHMÄNNISCHEN
LAIENRICHTER
ÖSTERREICHS



Symposium und Schulungsveranstaltung der Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs

im Rahmen des

32. Europäischen Kongresses der Richter in Handelssachen

"Die Zukunft der österreichischen Handelsgerichtsbarkeit im
Spannungsbogen der europäischen Best Practice Modelle"

Vereinigung der Richter Belgiens in Unternehmenssachen

UNION DES JUGES CONSULAIRES DE BELGIQUE asbl

UNIE DER RECHTERS IN ONDERNEMINGSZAKEN VAN BELGIE vzw

a1) Streitwertgrenze

Das Unternehmensgericht ist in erster Instanz zuständig für **ALLE** Streitigkeiten zwischen Unternehmen. Die formale Organisation des Unternehmens ist die Entscheidungsgrundlage für die Zuständigkeit dieses Gerichtes.

a2) Gerichtsgebühren

Eröffnungsgebühr : 165 €

Gerichtsentschädigung (normalerweise der Verlierer): max. 2400 €

Interesse an Zinsen für Handelsgeschäfte : 8 %

a3) Zusammensetzung der Handelsgerichte/Spruchkörper 1. Instanz

1 Berufsrichter + 2 Unternehmensrichter + 1 Rechtspfleger

a4) Zusammensetzung der Handelsgerichte/Spruchkörper 2. Instanz

Nur Berufsrichter (mit Beratern am Berufungsgericht)

a5) Zuordnung der Handelsrichter nach Fachwissen

Zuordnung der Unternehmensrichter nach Fachwissen erforderlich in Spezial-Kammern wie z.B. Versicherungen, Seerecht, Bauangelegenheiten, Mediation



a 6) Internationale (=Englisch etc.) Handelskammern/Handelssenate

Das Prinzip der Einführung des BIBC (Belgian International Business Court) wurde von der Regierung am 28.10.2017 genehmigt. Bis heute gibt es kein Datum, an dem das BIBC betriebsbereit sein sollte.

a7) Vergleichsverhandlung/Mediation im Handelsprozeß

Mediation ist noch nicht gut etabliert im Handels-Unternehmensgericht aber stark stimuliert seit der Gesetzesänderung in 2018

b) Handelsrichter / Commercial judge:

b1) Objektive/Subjektive Wählbarkeit der Handelsrichter

Anforderungen für die Ernennung :

Belgische Nationalität / Mindestalter 30 Jahre / Während 10 Jahren ehrenvolle Berufsausübung oder tätig in der Verwaltung eines Handelsgesellschaft oder in freien Berufen

b2) Wer schlägt Handelsrichter vor

Unternehmensrichter werden durch Königlichen Erlass ernannt. Dieser basiert auf gemeinsamen Vorschlägen des Justizministeriums, des Ministeriums für Handelssachen und des Ministerium für den Mittelstand.

b3) Qualifikation, Zulassung, Aus- und Weiterbildung

Das neue Gesetz sieht seit heuer die obligatorische Ausbildung im ersten Jahr der ersten Amtszeit vor: Ethik, Verfahren und Konkurs (3 x 3 Stunden). In den folgenden Amtsperioden ist eine Weiterbildung von mindestens 15 Stunden im Zeitraum von 5 Jahren vorgesehen.

b4) Maximale Dauer der Funktionsperioden, Ruhestand

Die erste Periode beträgt drei Jahre gefolgt von fünfjährigen Erneuerungen bis das maximale Alter von 73 erreicht ist.

b5) Frequenz Teilnahme an Handelsprozessen

Die Teilnahme hängt stark vom jeweiligen Gericht ab, einige Kollegen sind hauptsächlich in der Insolvenzabwicklung tätig.

b6) Mitarbeit/Richterliche Pflichten des Handelsrichters 1. Instanz

Die Unternehmensrichter werden eingesetzt :

- als Unternehmensrichter während des gesamten Handelsprozesses
- als Insolvenzrichter bei Konkursverfahren
- als Untersuchungsrichter bei Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten
- als beauftragter Richter in Fällen von Unternehmenssanierungen

b7) Mitarbeit / Richterliche Pflichten des Handelsrichters 2. Instanz

Kein Unternehmensrichter in 2. Instanz

b8) Amtskleidung / Titel / Bezahlung

Richter tragen einen Talar aus schwarzem Tuch

Teilnahmegebührenersatz pro Sitzung oder pro Konkursverfahren +/- 40 Euro



c) Status:

c1) Handelsrichter zuständig für Insolvenzabwicklung Ja/Nein

JA

c2) Flucht in Schiedsgerichte oder Alternative Dispute Resolution

5%

c3) Vergleichsquoten/Statistik

Zwischen den Gerichten sehr unterschiedlich. Beispielsweise im Unternehmensgericht ANVERS zwischen 9 und 12 Monate von der Einreichung bis zum Prozeßende, danach 1 Monat bis zur Urteilsfällung.

a) Bundesverband der Richter in Handelssachen e.V.

a1) Streitwertgrenze

in der Regel ab 5.000 €, bei wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert

a2) Gerichtsgebühren (ohne Kosten der Rechtsanwälte)

Gerichtskostengesetz (GKG), Berechnung nach Streitwert, in

1. Instanz = 3,0 Gebührensätzen

Bsp. Streitwert: 10.000 €, Beendigung durch Urteil –

Gerichtskosten = 723 € (keine MwSt.)

a3) Zusammensetzung d. Handelsgerichte/Spruchkörper 1. Instanz

Kammer für Handelssachen (KfH): 1 Vorsitzender Richter (Berufsrichter)

+ 2 ehrenamtliche Richter (Handelsrichter)



a4) Zusammensetzung der Handelsgerichte/Spruchkörper 2. Instanz

LG: als Berufungsgericht des Amtsgerichtes = KfH OLG: 3 Berufsrichter

a5) Zuordnung der Handelsrichter nach Fachwissen

erwünscht, in der Praxis zu wenig umgesetzt

a6) Internationale (=Englisch etc.) Handelskammern/Handelssenate

ja: Vorreiter: Frankfurt a. Main und Hamburg

a7) Vergleichsverhandlung/Mediation im Handelsprozeß

b) Handelsrichter:

b1) Objektive/Subjektive Wählbarkeit der Handelsrichter

Staatsbürgerschaft: D, > 30 Jahre,

b2) Wer schlägt Handelsrichter vor - IHK

b3) Qualifikation, Zulassung, Aus- und Weiterbildung

Inhaber, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Prokurist einer Firma oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sein oder gewesen sein; vertrauenswürdig + ehrenhafte Persönlichkeiten
kaufmännische Kenntnisse

b4) Maximale Dauer der Funktionsperioden, Ruhestand

Wahlperiode = 5 Jahre, Wiederernennung erwünscht, bis max. 70.
Lebensjahr



b5) Frequenz Teilnahme an Handelsprozessen

sehr unterschiedlich

b6) Mitarbeit/Richterliche Pflichten des Handelsrichters 1. Instanz

wirken in der Gerichtsverhandlung und bei der Urteilsfindung gleichberechtigt mit, volles Stimmrecht

b7) Mitarbeit/Richterliche Pflichten des Handelsrichters 2. Instanz

b8) Amtskleidung/Titel/Bezahlung

Richterrobe, „Handelsrichter“, Aufwandsentschädigung auf Antrag

c) Status:

c1) Handelsrichter zuständig für Insolvenzabwicklung

Nein

c2) Flucht in Schiedsgerichte oder Alternative Dispute Resolution

politisch angeregt, Ziel: „Justizentlastung“ Einführung eines vorprozessualen Schlichtungsobligatoriums (Umsetzungsgesetz 2016)
+ Stärkung der außergerichtlichen Mediation

c3) Vergleichsquoten/Statistik

Zeitraum 2005 – 2015: 18.000 Eingänge / Jahr bei KfH eingebüßt
in absoluten Zahlen ist die Bedeutung der Schiedsgerichte marginal
Abfluss von Rechtsstreitigkeiten in Mediation ist nicht messbar

a) Conférence Générale des Juges Consulaires de France

a1) Streitwertgrenze

No, all commercial litigations are handled

a2) Gerichtsgebühren (ohne Kosten der Rechtsanwälte)

Very low, approx. EUR 100,00

a3) Zusammensetzung der Handelsgerichte/Spruchkörper 1. Instanz

3 Commercial expert judges (Handelsrichter)

+ 1 Rechtspfleger (Greffier)

+ 1 prosecutor in case of insolvency handling)

a4) Zusammensetzung der Handelsgerichte/Spruchkörper 2. Instanz:

Only professional judges

a5) Zuordnung der Handelsrichter nach Fachwissen:

In big courts there are specialised chambers, in smaller courts the president of the court dedicates the file to judges with related professional know-how

a6) Internationale (=Englisch etc.) Handelskammern/Handelssenat

In discussion

a7) Vergleichsverhandlung/Mediation im Handelsprozeß:

Yes, offered frequently, and assured by persons outside of the 3-judge-chamber

b) Handelsrichter

b1) Objektive/Subjektive Wählbarkeit der Handelsrichter:

French citizen, minimum age, serious entrepreneur without penal problems in the past

b2) Wer schlägt Handelsrichter vor

Elected by old commercial expert judges, entrepreneurs and chamber of commerce, with confirmation by the president of the commercial court

b3) Qualifikation, Zulassung, Aus- und Weiterbildung:

Entrepreneur or leading manager

Obligatory formation: 10 days of initial theoretic education, and practical education in the court. Afterwards 2 days each year.

b4) Maximale Dauer der Funktionsperioden, Ruhestand:

2 years first period, afterwards up to 5x (in the same court) periods of each 4 years, up to 75 years old



b5) Frequenz Teilnahme an Handelsprozessen:

Up to two days each week

b6) Mitarbeit/Richterliche Pflichten des Handelsrichters 1. Instanz

As a professional judge in civil litigations

b7) Mitarbeit/Richterliche Pflichten des Handelsrichters 2. Instanz:

None

b8) Amtskleidung/Titel/Bezahlung:

Yes, special gown

No title (as "juge consulaire")

Completely voluntary, even no payment of transport costs

c) Status:

c1) Handelsrichter zuständig für Insolvenzabwicklung:

Yes

c2) Flucht in Schiedsgerichte oder Alternative Dispute Resolution:

Nearly none

c3) Vergleichsquoten/Statistik:

Nearly 80%

**a) Schweizer Verband der Richter in Handelssachen
Handelsgerichte der Kantone ZH, BE, AG und SG**

a1) Streitwertgrenze in der Regel:

CHF 30'000.00; ca. EUR 27'000.00

a2) Gerichtsgebühren (ohne Kosten der Rechtsanwälte):

kantonales Recht und daher höchst unterschiedlich

a3) Zusammensetzung der Handelsgerichte/Spruchkörper 1. Instanz:

- **Handelsgerichte ZH und SG:**
- 2 Obergerichter (vollamtliche Richter, Juristen)
- 3 Fachrichter (nebenamtlich)
- **Handelsgericht BE und AG:**
- 1 Obergerichter (vollamtlicher Richter, Jurist)
- 2 Fachrichter (nebenamtliche Richter, manchmal Juristen oder Anwälte)

a4) Zusammensetzung der Handelsgerichte/Spruchkörper 2. Instanz:

keine zweite Instanz, aber Beschwerde ans Bundesgericht

a5) Zuordnung der Handelsrichter nach Fachwissen:

Handelsgericht ZH: 10 Kammern

Handelsgerichte BE, AG, SG: durch Entscheid des Handelsgerichtspräsidenten

a6) Internationale (=Englisch etc.) Handelskammern/Handelssenate

nicht existent; Bestrebungen im Kanton Zürich

a7) Vergleichsverhandlung/Mediation im Handelsprozeß:

nicht zwingend, aber regelmässig in Form einer Instruktionsverhandlung

b) Handelsrichter:

b1) Objektive/Subjektive Wählbarkeit der Handelsrichter:

gemäss kantonalem Recht, regelmässig Wohnsitzpflicht im Kanton

b2) Wer schlägt Handelsrichter vor:

Handelskammern, politische Fraktionen

b3) Qualifikation, Zulassung, Aus- und Weiterbildung:

nicht obligatorisch

b4) Maximale Dauer der Funktionsperioden, Ruhestand:

gemäss kantonalem Recht

b5) Frequenz Teilnahme an Handelsprozessen:

sehr unterschiedlich



b6) Mitarbeit/Richterliche Pflichten des Handelsrichters 1. Instanz:

Mitarbeit in Instruktionsverhandlung, Hauptverhandlung, Beweisabnahmen, Schlussverhandlung und Beratung

b7) Mitarbeit/Richterliche Pflichten des Handelsrichters 2. Instanz:

keine 2. Instanz

b8) Amtskleidung/Titel/Bezahlung:

gemäss kantonalem Recht

c) Status:

c1) Handelsrichter zuständig für Insolvenzabwicklung:

Nein

c2) Flucht in Schiedsgerichte oder Alternative Dispute Resolution:

keine Anzeichen für Flucht aus Handels- oder Zivilgerichten

c3) Vergleichsquoten/Statistik:

Vergleichsquote: in der Regel über 66%

a) Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs

a1) **Streitwertgrenze:** EUR 100.000,00

a2) **Gerichtsgebühren** (ohne Kosten der Rechtsanwälte)

Beispiel: EUR 10.000,00: Fees of EUR 743,00

Kosten für Prozessparteien im Zivilverfahren

Die Gerichtskosten, die für die vom Gericht erbrachten Leistungen zu entrichten sind, werden entweder als **Pauschalgebühren** (Festgebühren) oder als **Hundert(Tausend)satzgebühren** (Prozentsatz der Bewertungsgrundlage) berechnet. Ihre Höhe hängt von der Art des Falles, vom Streitwert (der sich nach der Höhe des in Geld bemessenen Anspruchs bestimmt) sowie der Anzahl der Parteien ab. Bei mehr als zwei Parteien kann ein Mehrparteienzuschlag nach § 19a GGG hinzukommen (von 10 – 50%).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002667>

a3) Zusammensetzung der Handelsgerichte/Spruchkörper 1. Instanz

Normal: 1 Berufsrichter.

Wenn Senat beantragt wird: 2 Berufsrichter + 1 Handelsrichter

a4) Zusammensetzung der Handelsgerichte/Spruchkörper 2. Instanz

Composition of the Commercial Courts / Court of 2nd Instance

Immer: 2 Berufsrichter + 1 Handelsrichter

a5) Zuordnung der Handelsrichter nach Fachwissen

Im Handelsgericht Wien in erster Instanz: Ja

a6) Internationale (=Englisch etc.) Handelskammern/Handelssenate

Nein

a7) Vergleichsverhandlung/Mediation im Handelsprozeß

Vergleichsverhandlungen: Sollten immer sein, wird meistens nicht gemacht. Mediation: Wird angeboten, selten angenommen.

b) Handelsrichter / Commercial judge:

b1) Objektive/Subjektive Wählbarkeit der Handelsrichter

„Zu demselben befähigt ist jeder unbescholtene Inländer, der infolge seines Berufes über eine genaue Kenntnis des Handels-, Schifffahrts- oder Bergbaubetriebes und der dafür geltenden Gesetze und Gewohnheiten verfügt, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und nicht im Genusse seiner bürgerlichen Rechte oder der Verfügung über sein Vermögen durch Gesetz oder richterliche Anordnung beschränkt ist.“

b2) Wer schlägt Handelsrichter vor

Wirtschaftskammer

b3) Qualifikation, Zulassung, Aus- und Weiterbildung

Qualifikation und Zulassung: Siehe b1)

Aus- und Weiterbildung: Es werden jährlich Schulungen angeboten.

b4) Maximale Dauer der Funktionsperioden, Ruhestand

5 Jahres-Perioden, unbegrenzte Menge, in der Realität $2 \times 5 = 10$ Jahre

b5) Frequenz Teilnahme an Handelsprozessen

Unterschiedlich. Beispiel 2.Instanz: 1x/Monat

b6) Mitarbeit/Richterliche Pflichten des Handelsrichters 1. Instanz

Wie Berufsrichter (außer die schriftliche Urteilsstellung)

b7) Mitarbeit/Richterliche Pflichten des Handelsrichters 2. Instanz

Wie Berufsrichter (außer die schriftliche Urteilsstellung)

b8) Amtskleidung/Titel/Bezahlung

Amtskleidung: Keine

Titel: Berufstitel „Kommerzialrat“

Bezahlung: 100% ehrenamtlich

c) Status:

c1) Handelsrichter zuständig für Insolvenzabwicklung Ja/Nein

Commercial judge responsible for insolvency proceedings Yes / No

Nein

c2) Flucht in Schiedsgerichte oder Alternative Dispute Resolution

Escape to Arbitration Courts or Alternative Dispute Resolution

Wenig

c3) Vergleichsquoten/Statistik

Compare rates / Statistics

Vergleichsquote: Gering

Statistik: Am Handelsgericht Wien gibt es ca 3000 Fälle/Jahr,
davon ca 1/3 mit einem Streitwert über EUR 100.000,00



VEREINIGUNG DER FACHMÄNNISCHEN
LAIENRICHTER
ÖSTERREICHS



Vielen Dank!



VEREINIGUNG DER FACHMÄNNISCHEN
LAIENRICHTER
ÖSTERREICHS



Dr. Waltraud Berger



OR lic.iur. Rolf Brunner



KR DDr. Anton Gerald Ofner



Dr. Alexander T. Scheuwimmer



Dr. Maria Wittmann-Tiwald



Moderation: Ehrenpräsident Mag. Rainer Sedelmayer